

und Domänenkammern, etwa unsern Regierungen entsprechend, unter Leitung von Kammerpräsidenten.

Zentralstelle wurde das General- (Ober-, Finanz-, Kriegs- und Domänen-) Direktorium (aus fünf, später neun Ministern bestehend), dessen Vorsitz der König selbst führte. Es bildete eine Verschmelzung des vom Großen Kurfürsten errichteten Generalkriegskommissariats mit dem Generalfinanzdirektorium. Daneben bestand ein auswärtiges Departement oder Rabinettsministerium und ein Justizdepartement oder Justizministerium.

Der aus sämtlichen Ministern gebildete „Staatsrat“ oder das „Geheime Staatsministerium“ hatte keinen bestimmten Geschäftskreis.

Alljährlich ward ein Staatshaushaltsetat aufgestellt. Die Generalkontrolle des Finanzwesens ward einer Oberrechnungskammer übertragen, die direkt unter den König trat.

Die niedere Gerichtsbarkeit (Gerichte erster Instanz), die in den Städten in den Händen des Magistrats, auf dem Lande in denen der Rittergutsbesitzer und Amtsleute (Domänenpächter) lag, die durch Bestellung eines Justitiars die sogenannte patrimoniale und dominiale Gerichtsbarkeit ausübten, unterwarf Friedrich der Große dadurch, daß er auf dem Lande staatlich geprüfte Justitiarien und in den Städten für die Anstellung der Richter die königliche Bestallung verlangte, der staatlichen Aufsicht.

Zwei Jahre vor seinem Tode (1784) erschien das berühmte, unter Leitung des Großkanzlers von Carmer ausgearbeitete allgemeine preußische Landrecht, das mit einem Schläge die vielen oft widersinnigen Rechtsgrundsätze einer früheren Zeit beseitigte und die Möglichkeit für den Richter schuf, menschlich und sachlich richtig zu urteilen. —

Selbständige Gebiete bildeten auch die freien Reichsstädte, die den übrigen Reichständen jetzt im wesentlichen gleich standen. Ungeachtet der Abhängigkeit, die zur Zeit des westfälischen Friedens für einige Städte noch bestand, war allen Städten in diesem Frieden vollständige Gleichstellung mit den übrigen Ständen gewährt worden. Die meisten Städte waren in ihrem Gebiet auf die Stadtmark beschränkt, einige besaßen sogar ein eigenes Territorium. Die Verfassung der Städte beruhte überall auf dem Bürgermeister und dem Stadtrat.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wurde die Mediatisierung (d. h. die Unterwerfung unter die Oberhoheit der Staaten) der sämtlichen Reichsstädte, bis auf sechs: Augsburg, Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M., Nürnberg, ausgesprochen.

Noch weniger als die Reichsstädte konnten die Landstädte